

## **Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 11. März 2026**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 32 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 11. März 2026 folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

- § 1 Doktorgrade und -würde, Promotionsleistung und Promotionsfächer
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung
- § 4 Betreuung
- § 5 Anforderungen an die Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Auslegung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Disputation
- § 13 Prüfungsergebnis
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Cotutelle de thèse-Verfahren
- § 19 Kooperative Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Einsicht in die Promotionsakte
- § 22 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Informationspflicht

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c)

Anlage 2: Notentabelle gemäß § 8 Absatz 3

### **§ 1 Doktorgrade und -würde, Promotionsleistung und Promotionsfächer**

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- a) einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
„Doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.) oder
- b) eines „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) vorgenommen.

(3) Ein Promotionsverfahren ist nur in einem Fach möglich, das an der Fakultät vertreten und dessen Begutachtung gesichert ist. Der Promotionsausschuss führt hierüber eine aktuelle Liste.

(4) Die Doktorwürde kann auch ehrenhalber verliehen werden. Die Verleihung der Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber erfolgt gemäß § 20.

(5) Die „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ in der jeweils aktuellen Fassung finden auch auf Promotionsverfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam Anwendung.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam zusammen, darunter:

- a) ein Mitglied der Fakultätsleitung (Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan),
- b) fünf an der Fakultät hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie
- c) eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter.

(3) Weitere Mitglieder der Fakultät (insbesondere die Ombudsperson) oder der Universität (zum Beispiel eine Person der universitären Promovierendenvertretung) können mit beratender Stimme vom Promotionsausschuss hinzugezogen werden.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 11. März 2026.

(4) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die in Absatz 2 aufgeführten Mitglieder des Promotionsausschusses. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Alle Mitglieder und Stellvertretungen sind verpflichtet, in den Angelegenheiten des Promotionsausschusses Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(8) Der Promotionsausschuss tagt in der Regel dreimal im Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden in Präsenz statt. Zulässig sind auch Videokonferenzen sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren. Auf die Durchführung in Form einer Videokonferenz ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung,
2. Bestellung der Betreuungspersonen,
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens,
4. Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter,
5. Einholung weiterer Gutachten nach Maßgabe dieser Ordnung,
6. Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
7. Entscheidung über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe mit Auflagen zur Änderung oder die Ablehnung der Dissertation.

(10) Die in Absatz 9 Nr. 1 bis 6 genannten Aufgaben können auf die oder den Vorsitzenden übertragen werden.

### § 3 Zulassung

- (1) Zur Zulassung berechtigt sind Personen, die
- a) eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer gemäß § 4 Abs. 2 nachweisen können, einschließlich der entsprechenden Betreuungsvereinbarung und
  - b) einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) in einem Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 3 vorweisen können. Der Abschluss muss an einer Universität, einer

gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland erworben worden sein.

(2) Der Hochschulabschluss im Promotionsfach muss mindestens mit der Note „gut“ (bis zu einem Notendurchschnitt von „2,5“) bewertet sein. Im Ausland erworbene Abschlüsse müssen ein äquivalentes Prädikat vorweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) kann der Promotionsausschuss auch Personen mit folgenden Abschlüssen zulassen:

- a) einen Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule (Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) in einem Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 3,
- b) einen fachfremden Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen), oder
- c) einen Bachelorabschluss, der mit mindestens 180 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurde und ein Mindestprädikat von „1,7“ aufweist oder zu den besten fünf Prozent des jeweiligen Jahrgangs des Studiengangs. Zusätzlich ist das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 1 erfolgreich zu bestehen.

In allen Fällen nach Buchstabe a) bis c) ist eine befürwortende und fundiert begründete Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers erforderlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbinden. Die Erfüllung der Auflagen ist entsprechend der Vorgaben des Promotionsausschusses, spätestens jedoch mit der Stellung des Antrags auf Eröffnung der Promotion, nachzuweisen. Auflagen können insbesondere dann erforderlich sein, wenn bestimmte fachliche Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Zulassung nicht erfüllt sind.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Promotionsverfahren im angestrebten Promotionsfach endgültig nicht bestanden haben oder sich derzeit in einem laufenden Promotionsverfahren im angestrebten Promotionsfach befinden, können nicht zur Promotion zugelassen werden.

(6) Das Promotionsvorhaben soll in einer Regelbearbeitungszeit von vier Jahren erfolgreich umsetzbar sein.

(7) Zur Zulassung sind folgende Unterlagen in englischer oder deutscher Sprache einzureichen:

- a) unterschriebene Anzeige der Promotionsabsicht,
- b) Zeugnis über den höchsten erworbenen Hochschulabschluss,
- c) unterschriebene Betreuungsvereinbarung,
- d) Lebenslauf,

- e) ein Exposé einschließlich Arbeits- und Zeitplan zum Promotionsvorhaben sowie
- f) eine Erklärung, dass die betreffende Person sich weder in einem laufenden Promotionsverfahren in einem Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 3 befindet noch ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat. Die abgegebene Erklärung gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens.

(8) Wer zur Promotion zugelassen wird, erhält vom Promotionsausschuss eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über den Promotionsbeginn.

#### § 4 Betreuung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt zwei Betreuungspersonen.

(2) Die Erstbetreuung darf von folgenden Personen übernommen werden:

- a) Hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (inklusive Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
- b) Privatdozentinnen und Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie
- c) Gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren, die Lehraufgaben an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahrnehmen.

(3) Die Zweitbetreuung kann durch folgende Personen wahrgenommen werden:

- a) die in Absatz 2 genannten Personen,
- b) eine nebenberufliche Professorin oder nebenberuflicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam,
- c) eine Professorin oder ein Professor einer anderen Fakultät der Universität Potsdam sowie
- d) eine Professorin oder ein Professor einer anderen deutschen Hochschule.

(4) Auf Antrag der oder des Promovierenden an den Promotionsausschuss können auch folgende Personen als Zweitbetreuung bestellt werden:

- a) eine Professorin oder ein Professor einer ausländischen Hochschule, deren Stellenkategorie (z.B. Associate/Full Professor (USA), Senior Lecturer oder Reader (Vereinigtes Königreich)) einer hauptberuflichen Professur an einer deutschen Hochschule entspricht sowie
- b) aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Professorinnen oder Professoren der Universität Potsdam.

(5) Auf Antrag an den Promotionsausschuss können Leiterinnen oder Leiter von Nachwuchsforschungs-

gruppen durch Beschluss des Promotionsausschusses zur Betreuung von Promotionsvorhaben nach dieser Promotionsordnung (Erst- und Zweitbetreuung) zugelassen werden. Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine aus Mitteln Dritter (z.B. von Wissenschaftsorganisationen) geförderte Nachwuchsforschungsgruppe an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam leiten.

(6) Aufgaben der Erstbetreuungsperson sind die:

- a) Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit der oder dem Promovierenden, die fachliche Beratung sowie die Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation,
- b) Unterstützung bei der Erarbeitung eines verbindlichen Arbeits- und Zeitplans,
- c) kontinuierliche Überprüfung des Promotionsfortschritts, insbesondere im Rahmen strukturierter Statusgespräche (mindestens einmal pro Semester),
- d) wissenschaftliche Förderung der oder des Promovierenden,
- e) Unterstützung bei der Karriereentwicklung (z.B. durch Einbindung in die jeweilige Fachöffentlichkeit, Förderung von Konferenzteilnahmen und an überfachlichen Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten) sowie
- f) Unterweisung in die Regelungen zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Aufgaben der Zweitbetreuung sind die:

- a) fachliche Unterstützung bei der Durchführung des Promotionsverfahrens,
- b) Unterstützung bei der Erarbeitung eines verbindlichen Arbeits- und Zeitplans,
- c) regelmäßige Teilnahme an den Statusgesprächen,
- d) Mitwirkung an der Qualitätssicherung des Promotionsprozesses sowie
- e) Mitwirkung bei der Klärung von Konflikten.

(8) Die oder der Promovierende muss das Promotionsvorhaben in zwei verschiedenen Doktorandenkolloquien schriftlich und mündlich präsentieren und diskutieren. Eines davon muss an einer anderen Professur als jener der Betreuerin oder des Betreuers erfolgen. Zudem ist die Teilnahme an methodischen, fachlichen und überfachlichen Qualifikationsveranstaltungen nachzuweisen. Näheres regelt die schriftliche Betreuungsvereinbarung.

(9) Die schriftliche Betreuungsvereinbarung ist für beide Seiten (Erst- und Zweitbetreuungsperson sowie Promovierende) verbindlich.

(10) Auf schriftlichen Antrag der oder des Promovierenden an den Promotionsausschuss kann ein Be-

treuungswechsel innerhalb desselben Promotionsfachs erfolgen. Dem Antrag soll insbesondere dann stattgegeben werden, wenn

- eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur vorübergehend ihren oder seinen Aufgaben nicht nachkommt, oder
- infolge einer inhaltlichen Neuausrichtung des Promotionsvorhabens eine andere zur Betreuung berechtigte Person zur Übernahme und Weiterführung des Betreuungsverhältnisses bereit ist, oder
- das Vertrauensverhältnis zwischen der oder dem Promovierenden und zumindest einer der betreuenden Personen so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass die Fortführung des Promotionsvorhabens mit dem gegenwärtigen Betreuungsteam nicht mehr zumutbar ist.

(11) Kommt die oder der Promovierende ihren oder seinen in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen wiederholt oder dauerhaft nicht nach, kann der Promotionsausschuss auf gemeinsamen Antrag der Erst- und Zweitbetreuungsperson die Betreuungsvereinbarung vorzeitig auflösen. Die oder dem Promovierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer aus der Fakultät aus oder wird das Betreuungsverhältnis aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses aufgelöst, benennt der Promotionsausschuss eine neue, fachlich adäquate Betreuung. Die oder der Promovierende kann Vorschläge machen. Es muss eine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.

## § 5 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss:

- a) als Monografie oder als publikationsbasierte Dissertation verfasst werden,
- b) einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch eigenständige Forschung leisten,
- c) das methodische Vorgehen klar und nachvollziehbar beschreiben,
- d) die Ergebnisse deutlich darstellen und im Kontext des aktuellen Forschungsstands interpretieren und diskutieren sowie
- e) eine vollständige Dokumentation der verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel beinhalten.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Eine andere Sprache ist nur auf Antrag und mit vorheriger Genehmigung des Promotionsausschusses zulässig.

(3) Eine Monografie ist eine Einzelschrift, die sich ausführlich mit der Darstellung einer wissenschaftlichen Fragestellung oder eines Themas beschäftigt.

Sie muss in alleiniger Autorenschaft verfasst werden.

(4) Eine publikationsbasierte Dissertation umfasst mindestens drei wissenschaftliche Fachbeiträge, die für eine Veröffentlichung in anerkannten Fachzeitschriften oder Sammelbänden geeignet sind. Diese müssen im gewählten Promotionsfach verfasst sein und bereits publiziert oder zur Veröffentlichung eingereicht worden sein.

(5) Bei einer publikationsbasierten Dissertation ist eine Rahmenschrift zu erstellen. Diese umfasst eine Einleitung, die Einordnung der Forschungsfrage in den wissenschaftlichen Kontext, eine Darstellung des methodischen Vorgehens sowie eine detaillierte Beschreibung des verwendeten Datenmaterials. Es ist darzulegen, welche übergeordnete Fragestellung die Fachbeiträge miteinander verbindet und welche spezifischen Aspekte in den einzelnen Fachbeiträgen behandelt werden. Der Umfang der Rahmenschrift beträgt mindestens 7.000 Wörter und darf 12.000 Wörter, einschließlich eines Quellenverzeichnisses, nicht überschreiten.

(6) Zudem ist eine Übersicht beizufügen, die Anzahl, Titel, Veröffentlichungsmedium und Einreichungsstatus der Fachbeiträge sowie eine vollständige Auflistung aller Ko-Autorinnen und Ko-Autoren enthält.

(7) Für publikationsbasierte Dissertationen müssen die eingereichten Fachbeiträge zusammen mit der Rahmenschrift einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch eigenständige Forschung leisten. Zur Sicherung eines einheitlich hohen wissenschaftlichen Qualitätsniveaus kann der Promotionsausschuss entsprechende Empfehlungen für die Prüfungskommissionen erarbeiten. Hierbei können insbesondere die anerkannten Arten von Fachbeiträgen, die Kriterien der Publikationsfähigkeit sowie etwaige Gewichtungsfaktoren für Autorenschaften und Beitragsarten näher ausgestaltet werden. Empfehlungen des Promotionsausschusses werden fakultätsintern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(8) Eine Ko-Autorenschaft bei Fachbeiträgen, auch durch Betreuende, ist grundsätzlich zulässig.

(9) Eine Ko-Autorenschaft ist nur dann zulässig, wenn ein tatsächlicher und wesentlicher Beitrag geleistet wurde.

(10) Bei Ko-Autorenschaft ist eine von allen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren unterzeichnete Erklärung in die Dissertation aufzunehmen. Diese muss den individuellen Beitrag jeder beteiligten Person detailliert darlegen. Hierfür ist der von der Fakultät bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

(11) Bei mindestens einem Fachbeitrag muss die oder der Promovierende Alleinautorin oder Alleinautor sein.

## § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Promovierenden an den Promotionsausschuss.

(2) Die Dissertation ist in elektronischer Form in einem Dokument abzugeben.

(3) Für jede Gutachterin oder jeden Gutachter ist ein gedrucktes Exemplar abzugeben.

(4) Das elektronisch einzureichende Dokument und die gedruckten Exemplare müssen jeweils enthalten:

- a) Titelblatt,
- b) Zusammenfassung auf Deutsch und Englisch (jeweils ca. 200 Wörter),
- c) Inhaltsverzeichnis,
- d) Dissertation,
- e) Erklärung der Promovierenden oder des Promovierenden, dass die eingereichte elektronische Version der Dissertation mit der gedruckten Version übereinstimmt, dass die Bestimmungen der Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung vollständig eingehalten wurden und dass das Einverständnis zur Überprüfung der Dissertation durch eine Plagiatssoftware erteilt wird. Die genaue Formulierung dieser Erklärung wird vom Promotionsausschuss festgelegt,
- f) Erklärung der Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bei publikationsbasierten Arbeiten. Originale sind auf Verlangen vorzuweisen,
- g) Nachweise über die Teilnahme an zwei Doktorandenkolloquien. Originale sind auf Verlangen vorzuweisen,
- h) eine Erklärung über die Wahl des Doktorgrades gemäß § 1 sowie
- i) einen Lebenslauf.

Soweit entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 4 die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbunden wurde, sind die Nachweise der Erfüllung der entsprechenden Auflagen ebenfalls beizufügen.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Er benennt Gutachterinnen und Gutachter und informiert die oder den Promovierenden schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten eingegangen ist.

## § 7 Begutachtung

(1) Der Promotionsausschuss wählt in der Regel zwei ausgewiesene Fachexpertinnen oder Fachexperten des jeweiligen Promotionsfachs aus. Diese müssen über die erforderliche Kompetenz verfügen, um sich zum Thema der Dissertation zu äußern, und dürfen nicht befangen sein. Eines der Gutachten muss von einer Person aus der Personengruppe gemäß § 4 Abs. 2 erstellt werden. Eines der Gutachten sollte von einer Professorin oder einem Professor erstellt werden, der oder die nicht an der Universität Potsdam tätig ist (gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe d) sowie Abs. 4 Buchstabe a)).

(2) Auf Antrag an den Promotionsausschuss können auch abweichend zu Absatz 1 Personen aus dem Personenkreis nach § 4 Abs. 3 Buchstabe b) und Buchstabe c), Abs. 4 Buchstabe b) und Abs. 5 als Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt werden.

(3) Bei publikationsbasierten Dissertationen gelten folgende Maßgaben:

- a) Die publikationsbasierte Dissertation muss von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter beurteilt werden, die bei keinem der Fachbeiträge Ko-Autorin oder Ko-Autor ist.
- b) Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren von der Hälfte oder mehr der Fachbeiträge der publikationsbasierten Dissertation scheiden als Gutachterin oder Gutachter aus.
- c) Gutachterinnen oder Gutachter, die Ko-Autorin oder Ko-Autor einzelner Fachbeiträge sind, dürfen die von ihnen mitverfassten Fachbeiträge nicht beurteilen.

(4) Aufgabe der Gutachten ist die inhaltliche und formale Bewertung der Dissertation. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel klar darstellen.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die Dissertation auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Dabei können auch technische Hilfsmittel zum Einsatz kommen.

(6) Die Dissertation soll innerhalb von zwölf Wochen begutachtet werden. Kann eine Gutachterin oder ein Gutachter innerhalb der vom Promotionsausschuss festgelegten Frist das Gutachten nicht erstellen, kann der Promotionsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter benennen.

(7) Weichen die Gutachten um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten. In anderen begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss zusätzlich Gutachten anfordern. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn nicht alle Gutachten die Annahme der Dissertation empfehlen, wenn eines oder meh-

rere Gutachten die Rückgabe mit Auflagen empfehlen oder wenn erteilte Auflagen einer Überprüfung bedürfen.

(8) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein unabhängiges schriftliches Gutachten. Die unterschriebenen Gutachten können auch in digitaler Form eingereicht werden. Nach Eingang werden die Gutachten der oder dem Promovierenden zur Kenntnis übermittelt.

## **§ 8 Beurteilung der Dissertation**

(1) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, die entweder:

- a) die Annahme der Dissertation mit Benotung (gemäß Absatz 3),
- b) die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung mit konkreten Empfehlungen, oder
- c) die Ablehnung der Dissertation mit Benotung (gemäß Absatz 3) umfasst.

(2) Sofern die Annahme der Dissertation aufgrund von Mängeln nicht empfohlen wird, müssen diese im Gutachten detailliert benannt werden.

(3) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind die Leistungen der Dissertation gemäß der Tabelle in Anlage 2 zu benoten.

## **§ 9 Auslegung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss für vier Wochen ausgelegt werden. Die Auslegung der Dissertation und die jeweilige Auslegungsfrist werden fakultätsintern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Während dieser Auslegungsfrist erhalten einsichtsberechtigte Personen Zugang.

(2) Einsichtsberechtigt sind alle hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Promotionsausschusses.

(3) Einsichtsberechtigte Personen haben Zugang zur digitalen Version der Dissertation sowie zu den Gutachten. Innerhalb der Auslegungsfrist können sie schriftlich begründete Einwände gegen die Dissertation oder die Gutachten beim Promotionsausschuss einreichen.

## **§ 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt die Dissertation als angenommen, sofern alle Gutachten die Annahme empfehlen und während der Auslegungsfrist keine Einwände erhoben wurden. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten sowie etwaiger Einwände, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt wird. Im Falle einer Rückgabe zur Überarbeitung legt der Promotionsausschuss die erforderlichen Auflagen fest und setzt eine Frist für deren Erfüllung. Nach der Überarbeitung wird die Erfüllung der Auflagen geprüft. Daraufhin entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der überarbeiteten Dissertation. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, ist die Dissertation abzulehnen.

(2) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, endet das Promotionsverfahren erfolglos.

(3) Die oder der Promovierende wird über die Entscheidung, ob die Dissertation angenommen, zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt wird, informiert. Im Falle einer Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Prüfungskommission**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungskommission für die Disputation. Der Prüfungskommission gehören an:

- a) eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender; Gutachterinnen und Gutachter dürfen den Vorsitz nicht übernehmen,
- b) die Gutachterinnen und Gutachter sowie
- c) eine Professorin oder ein Professor, die oder der nicht dem Promotionsfach des Promovierenden angehört.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen aus den in § 4 Abs. 2 bis 4 genannten Personengruppen stammen.

(3) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission an der Teilnahme der Disputation verhindert, bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter.

## **§ 12 Disputation**

(1) Die Disputation ist eine mündliche Verteidigung der Dissertation im Rahmen des Promotionsverfahrens. Sie dient dazu, die wissenschaftlichen Ergeb-

nisse der Dissertation zu präsentieren und die Fähigkeit des Promovierenden zu überprüfen, diese Ergebnisse vor einer Prüfungskommission zu erläutern, zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden den Termin der Disputation. Der Termin der Disputation, das Thema der Dissertation, der Name der oder des Promovierenden, die Betreuerinnen und Betreuer, die Gutachterinnen und Gutachter, die Form der Disputation sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden fakultätsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Disputation findet in der Regel in Präsenz statt. Hybride oder Online-Formate sind ebenso zulässig. Die Disputation ist fakultätsöffentlich.

(4) Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Zu Beginn stellt die oder der Promovierende die Dissertation in mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten vor. Im Anschluss findet eine Befragung durch die Prüfungskommission statt. Über die gesamte Disputation ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Die Disputation kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

### § 13 Prüfungsergebnis

(1) Benotung der Disputation:

- a) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Prüfungsergebnis. Dafür ist die Teilnahme von allen Mitgliedern der Prüfungskommission erforderlich.
- b) Jedes Prüfungskommissionsmitglied benotet die Disputationsleistung einzeln. Für die Angabe der Noten gilt die in der Anlage zu § 8 Abs. 3 aufgeführte Notenskala entsprechend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- c) Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungskommissionsmitglieder, ohne zu runden.
- d) Die Disputation ist bestanden, wenn die Disputationsleistung mindestens mit dem Prädikat „rite“ bewertet wurde und „non sufficit“ kein einziges Mal vergeben wurde.

(2) Die Prüfungskommission legt die Gesamtnote der Promotion fest. Diese errechnet sich aus der Summe der doppelt gewichteten Note der schriftlichen Dissertationsleistung und der einfach gewichteten Note der Disputation, dividiert durch drei. Die Noten werden dabei ohne Rundung in die Mittelwertbildung einbezogen. Die Gesamtnote wird auf

eine Dezimalstelle gerundet. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt die in der Anlage zu § 8 Abs. 3 festgelegte Notenskala.

(3) Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn alle Gutachten die Note summa cum laude empfehlen.

(4) Das Ergebnis der Promotion ist unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist die Promotion nicht bestanden, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 14 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung beinhaltet:

- a) das Titelblatt,
- b) die Zusammenfassung auf Deutsch und Englisch (je ca. 200 Wörter),
- c) das Inhaltsverzeichnis sowie für Abbildungen und Tabellen entsprechende Verzeichnisse,
- d) die Dissertation.

(2) Nachträgliche inhaltliche Änderungen und Korrekturen an der angenommenen Fassung der Dissertation bedürfen der Genehmigung durch den Promotionsausschuss. Dieser entscheidet, ob die vorgeschlagenen Änderungen akzeptiert werden, und erteilt die Druckfreigabe für die Veröffentlichung.

(3) An die Universitätsbibliothek der Universität Potsdam sind folgende Pflichtexemplare abzuliefern:

- a) 6 gebundene Exemplare im Selbstdruck, oder
- b) 6 gebundene Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, oder
- c) eine elektronische Version der Dissertation. Dateiformat und Datenträger der elektronischen Version sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die oder der Promovierende ist verpflichtet, der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek und ggf. dem zuständigen Fachinformationsdienst der DFG das Recht einzuräumen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Falls nachträgliche inhaltliche Änderungen gemäß Absatz 2 vorgenommen werden, ist hierfür eine Druckfreigabe des Promotionsausschusses erforderlich.

(4) Die abzuliefernden Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation veröffentlicht sein, ansonsten erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch Beschluss

des Promotionsausschusses (z.B. bei Vorliegen eines persönlichen Härtefalls) angemessen verlängert werden.

(5) Auf Antrag an den Promotionsausschuss und bei Vorliegen eines Vertrages zur Veröffentlichung der Dissertation kann die oder der Promovierende eine vorläufige Promotionsurkunde erhalten. Damit ist die Berechtigung verbunden, den Titel „doctor designatus“ (Dr. des.) zu führen.

### **§ 15 Verleihung des Doktorgrades**

(1) Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wird die Promotionsurkunde ausgehändigt.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der Promovierende berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(3) Die Promotionsurkunde enthält folgende Angaben: Namen, Geburtsdatum, Titel der Dissertation, Doktorgrad, Promotionsfach, Gesamtnote und Tag der Disputation. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterschrieben.

(4) Das Promotionsabschlussdatum entspricht dem Tag der erfolgreichen Disputation.

### **§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Promovierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 17 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn

- a) die oder der Promovierte wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehen der Doktorgrad missbraucht wurde,
- b) der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen wurden, oder

c) der Entzug des akademischen Grades nach einer förmlichen Untersuchung durch die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens empfohlen wurde.

(2) Bei Aberkennung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

### **§ 18 Cotutelle de thèse-Verfahren**

(1) Im Rahmen des Cotutelle de thèse-Verfahrens wird die Dissertation gemeinsam von zwei Hochschulen in zwei verschiedenen Ländern betreut und begutachtet.

(2) Abweichungen von den Regelungen dieser Ordnung sind im Rahmen des Cotutelle de thèse-Verfahrens in Einzelfällen möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Weitere Details werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt.

(4) Die Vereinbarung legt das Notensystem fest, das bei der Bewertung der Promotionsleistungen Anwendung findet. Es muss sich dabei um das Notensystem einer der beiden beteiligten Hochschulen handeln. Bei der Bewertung der Dissertation soll das Notensystem der Universität angewendet werden, an der die Dissertation eingereicht wird.

### **§ 19 Kooperative Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen**

(1) Kooperative Promotionsverfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen sind grundsätzlich möglich.

(2) Im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren erfolgt die Betreuung der Dissertation durch eine Professorin oder einen Professor gemäß § 4 Abs. 2 sowie durch eine Professorin oder einen Professor der kooperierenden Fachhochschule.

(3) In kooperativen Promotionsverfahren wird eine Gutachterin oder ein Gutachter aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie eine Gutachterin oder ein Gutachter der kooperierenden Fachhochschule bestellt.

### **§ 20 Ehrenpromotion**

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät kann die Doktorwürde einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissen-

schaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die Wissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenenden. Die Kommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die Bildung der Kommission ist den Mitgliedern des Promotionsausschusses bekanntzugeben. Auf Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission angehören.

(3) Die Kommission gibt dem Fakultätsrat eine begründete Empfehlung zur Durchführung der Ehrenpromotion ab. Nach Erhalt des Vorschlags der Kommission trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung. Für den Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Geehrten oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben.

(5) Für den Entzug der Ehrenpromotion gilt § 17 entsprechend.

## **§ 21 Einsicht in die Promotionsakte**

Der oder die Promovierende hat das Recht, auf Antrag nach Beendigung des Promotionsverfahrens in alle Promotionsunterlagen Einsicht zu nehmen.

## **§ 22 Allgemeine Verfahrensregelungen**

(1) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren werden der oder dem Promovierenden schriftlich mitgeteilt.

(2) Belastende Entscheidungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekannt gegeben. Dieser Bescheid muss begründet werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

## **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Informationspflicht**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 10. Juli 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 434) außer Kraft.

(2) Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 10. Juli 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 434) bleibt für Promotionsverfahren anwendbar, bei denen der Antrag auf Eröffnung des Promotionsvorhabens während ihrer Geltungsdauer gestellt wurde.

(3) Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 27. August 2002 (AmBek. UP Nr. 2/2003 S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2012 (AmBek. UP Nr. 18/2012 S. 506), können gemäß § 18 Satz 3 der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 10. Juli 2013 noch bis zum 31. März 2028 fortgesetzt werden, es sei denn, die oder der Promovierende erklärt gegenüber dem Promotionsausschuss die Anwendbarkeit dieser Promotionsordnung. Ab dem 1. April 2028 können die Promotionsverfahren auf Antrag der oder des Promovierenden nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt werden.

(4) Ab dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ist für alle Promotionsverfahren an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ausschließlich der nach dieser Ordnung gebildete Promotionsausschuss zuständig.

(5) Promovierende, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht abgeschlossen ist, werden vom Promotionsausschuss über die geltenden Übergangsregelungen informiert.

## **Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c)**

### **§ 1 Zweck des Verfahrens**

Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob trotz Fehlens eines Abschlusses im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 BbgHG eine wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers besteht, eine eigenständige Promotion erfolgreich durchzuführen.

### **§ 2 Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist beim Promotionsausschuss innerhalb des Rückmeldezeitraums für ein Semester zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beifügen:

- a) Antrag auf Zulassung zur Promotion mit einem Bachelorabschluss beim Promotionsausschuss,
- b) eine aktuelle Bescheinigung über die Immatrikulation in einen konsekutiven Masterstudiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam,
- c) eine Bachelorurkunde und -zeugnis über einen Bachelorabschluss im einschlägigen Fachgebiet mit mindestens 180 Leistungspunkten und einem Bachelor-Gesamtnotenergebnis, das entweder zu den besten fünf Prozent des jeweiligen Jahrgangs des Studiengangs gehört oder mit einer Note von mindestens „1,7“ bewertet wurde,
- d) einen Lebenslauf,
- e) ein Exposé über das geplante Dissertationsvorhaben im Umfang von 15 Seiten,
- f) ein fachliches Empfehlungsschreiben einer Professorin oder eines Professors der Universität Potsdam, die oder der nicht Gutachter der Bachelorarbeit war,
- g) die Gutachten zur Bachelorarbeit sowie
- h) eine schriftliche Betreuungszusage.

(2) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des vollständigen Antrags. Eine Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere Eignung zur Promotion nach Abschluss des Bachelors nachweist, insbesondere durch besondere fachliche Vorbildung, wissenschaftliche Kenntnisse und methodische Kompetenzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) herausragende fachliche Leistungen sowie eine exzellente Abschlussarbeit oder vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten vorweisen kann, die mindestens mit „sehr gut“ bewertet wurden. Als Nachweise sind die Note der Bachelorarbeit, das Bachelorgutachten sowie

gegebenenfalls Gutachten zu weiteren wissenschaftlichen Arbeiten wie Hausarbeiten vorzulegen,

- b) Forschungserfahrung und methodische Kompetenzen nachweist, beispielsweise durch Mitarbeit in Forschungsprojekten, Forschungspraktika oder vergleichbare wissenschaftliche Tätigkeiten,
- c) eine klare wissenschaftliche Motivation und außerordentliches Engagement zeigt, insbesondere durch ein ausführliches Motivations schreiben, in dem Forschungsinteressen, bisherige wissenschaftliche Aktivitäten und die Bereitschaft zu intensiver selbstständiger Arbeit dargelegt werden.

### **§ 3 Eignungsfeststellung**

(1) Zum erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Eignung sind von der Bewerberin oder dem Bewerber Modulprüfungen aus einem einschlägigen Masterstudiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im jeweiligen promotionsrelevanten Fachgebiet im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung der Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers und des angestrebten Promotionsfaches die von der Bewerberin oder dem Bewerber zu erbringenden Modulprüfungen verbindlich fest. Er ist berechtigt, von der in der Empfehlung vorgeschlagenen Auswahl abzuweichen, sofern dies zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualifikation erforderlich ist.

(3) Die von der Bewerberin oder dem Bewerber zu absolvierenden Module sind innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern ab Mitteilung der Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren durch den Promotionsausschuss erfolgreich zu erbringen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist einmal um ein Semester verlängern. Eine Verlängerung kommt insbesondere bei Krankheit, oder anderen vergleichbaren besonderen Umständen in Betracht. Mit dem Antrag sind zur Glaubhaftmachung Nachweise über die Verlängerungsgründe vorzulegen. Im Falle der Krankheit ist ein fachärztliches Attest erforderlich.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen mit mindestens der Note „gut“ (2,0) bestanden wurden.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens stellt der Promotionsausschuss die endgültige Annahme als Promovendin oder Promovend fest.

#### **§ 4 Nichtbestehen**

(1) Bei Nichtbestehen ist eine erneute Bewerbung für das Eignungsfeststellungsverfahren nicht möglich. Eine Bewerbung für die Promotion unter Nachweis eines Abschlusses nach § 32 Abs. 4 Satz 2 BbgHG bleibt unberührt.

(2) Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Masterstudiengang bleiben unberührt.

**Anlage 2: Notentabelle gemäß § 8 Absatz 3**

<b>Notenbezeichnung</b>	<b>Wertung</b>	<b>Die Dissertation ...</b>	<b>Zahlenwert</b>	<b>Zu vergeben bei einem Notendurchschnitt</b>
summa cum laude	ausgezeichnet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügt über einen außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert</li> <li>- enthält ausgezeichnete methodische, formale oder theoretische Ausführungen</li> <li>- enthält eigenständige Beiträge zur Problemstellung und Methodik</li> </ul>	1,0 1,3	bis einschließlich 1,50
magna cum laude	sehr gut	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügt über einen beträchtlichen wissenschaftlichen Erkenntniswert</li> <li>- enthält sehr gute bis gute methodische, formale oder theoretische Ausführungen</li> <li>- enthält überwiegend eigenständige Beiträge zur Problemstellung und Methodik</li> </ul>	1,7 2,0 2,3	über 1,50 bis einschließlich 2,50
cum laude	gut	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügt über einen wissenschaftlichen Erkenntniswert</li> <li>- enthält gute methodische, formale oder theoretische Ausführungen</li> <li>- enthält überwiegend eigenständige Beiträge zur Problemstellung und Methodik</li> </ul>	2,7 3,0 3,3	über 2,50 bis einschließlich 3,50
rite	bestanden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügt über einen geringen Erkenntniswert</li> <li>- keine tiefgreifenden Mängel</li> <li>- keine oder nur geringfügige eigenständige Beiträge zur Problemstellung oder Methodik</li> </ul>	3,7 4,0	über 3,50 bis einschließlich 4,0
non sufficit	nicht genügend	<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien der Kategorie „rite“ erfüllen</li> </ul>	5,0	über 4,0